Amts-Blatt

der

Königlichen Breslauschen Regierung.

— Stück XVII. —

Breslau, den 30sten April 1816.

Bekanntmachung,

den Wirkungskreis des für die Provinz Schlesien zu Breslau errichteten Medicinal-Collegii betreffend.

In Gemäßheit der Verordnung vom 30. April v. J. soll in dem Haupt-Orte jeder Provinz ein Medicinal-Collegium unter dem Vorsitz des Ober-Präsidenten bestehen.

Da mit dem 1. May c. die durch gedachte Verordnung vorgeschriebene neue Organisation der Regierungen in Schlesien erfolgt, so tritt auch mit dem 1. Mai c. das hier für die Provinz Schlesien errichtete Medicinal-Collegium in Wirksamkeit. — Dasselbe wird bis zum Eingang der nähern Bestimmungen des Königl. Hohen Ministerii, als wissenschaftliche consultative Behörde der Provinz, für alle polizeyliche und gerichtliche Gegenstände der Medicin seine Wirksamkeit auf folgende Geschäfte erstrecken:

1) die Entwerfung und Begutachtung allgemeiner Verbesserungs-Vorschläge in der Medicinal-Polizey der Provinz, so wie Begutachtung einzelner Gegenstände der Medicinal-Polizey und der Criminal-Justiz;

2) die

2) die Prüfung der Medicinal-Personen, insoweit sie nicht von der Höhern Behörde in Berlin erfolgt;
3) die wissenschaftliche Aufsicht über die Medicinal-Bildungs-Anstalten;
4) die Zusammenstellung und Erstattung der periodischen Medicinal-Berichte an das Ministerium, zu welchem Zweck die Königl. Regierungen die Special-Berichte der Physiker und anderer Medicinal-Personen einzuziehen und an das Medicinal-Collegium abzugeben haben;
5) die Ertheilung von Aufträgen zu wissenschaftlichen Erörterungen und Prüfungen an die in den andern Regierungs-Bezirken zu errichtenden Sanitäts-Commissionen.

Die Behörden und Einsaßen haben daher vom 1sten Mai c. ab, in den dazu geeigneten Fällen ihre Berichte und Eingaben an das Medicinal-Collegium allhier zu richten. Breslau, den 22sten April 1816.

Königl. Preuß. Ober-Präsident der Provinz Schlesien,
Merckel.

Verordnungen der Königl. Breslauschen Regierung.

Nro. 124. Bekanntmachung, betreffend das Verfahren beim Transport der Militair-Arrestanten.

Die Königl. hohen Ministerien des Kriegs und des Innern sind darin übereingekommen: daß die früher bestandene, während der Kriegs-Jahre in mehrern Fällen und Orten nicht beachtete Einrichtung:

„wonach die Militair-Arrestanten auf ihren Transporten nach der Festung oder zu den Regimentern, von den Magisträten in den verschiedenen Nachtquartieren zur Verpflegung incl. Brodtgeld, täglich 2 ggr. in der Art vorgeschossen sind, daß jeder derselben sich den ausgelegten Betrag von dem vorliegenden Magistrat erstatten, und der letzte derselben sich die ganze Summe von dem Kommandanten der betreffenden Festung oder Haupt- oder Garnison-Stadt, wo die Ablieferung geschehen war, erstatten ließ,"

jetzt wieder in Ausführung gebracht werden soll; auch ist der Vorschlag gemacht:

„die

„die den Arrestanten zu zahlenden 2 ggr. in dem Transport-Zettel zu vermerken, und von einem Nachtquartier zum andern jedesmal zu erstatten, in solchen Orten aber, wo Militair steht, die Zahlung an den Arrestanten und die Erstattung des bis dahin Ausgelegten, von dem Commandeur des Truppentheils der Garnison, dagegen nur an den Orten, woselbst sich keine Militair-Behörde befindet, dies von dem Magistrat bewirken zu lassen."

Da diese Einrichtung zweckmäßig und der Sache angemessen ist; so werden die sämmtlichen resp. Magisträte hiermit angewiesen: bei vorkommenden Transporten von Militair-Arrestanten sich nach Vorstehendem gemessenst zu achten.

Plen. XXII. März 1118. Breslau, den 12ten April 1816.

Königl. Preuß. Bresl. Regierung.

Nro. 125. Betrifft die Einlassung des Cöllnischen Wassers, als einländisches Fabricat.

Des Herrn Finanz-Ministers, Grafen von Bülow Excellenz, haben unterm 18. v. M. beschlossen, den Eingang des Cöllnischen Wassers gegen eine Abgabe von $8\frac{1}{3}$ proCt., ohne Zahlung des Ersatz-Zolles zu gestatten, wenn solches unmittelbar aus Cölln in gehörig plombirten Collis und Certificaten, welche dessen inländische Fabrication glaubhaft bescheinigen, begleitet eingebracht wird.

Diesen Beschluß machen wir dem Publico zur Nachricht, und den Accise- und Zoll-Aemtern zum Nachverhalt hierdurch bekannt.

G. XXIV. April. 1237.
A. D. III. April. 236.) Breslau, den 12ten April 1816.

Königl. Bresl. Regierung.

Nro. 126. Wegen des steuerfreien Eingangs des Trierschen Porzellains.

Durch das Königl. Finanz-Ministerial-Rescript vom 25. v. M. ist der Porzellain-Manufactur zu Trier der Absatz ihrer Fabrikate in die Königl. Preuß. Provinzen diesseits der Weser, mit Befreiung von allen Consumtions- oder Ergänzungs Abgaben gestattet worden.

Diese Abgaben-Freiheit tritt jedoch nur dann ein, wenn die Absendung des Porzellains directe aus dem Fabrications-Orte mit den für die rheinischen Fabrik-

und Manufactur-Waaren vorgeschriebenen, von der Burgermeisterei zu Trier ausgestellten Ursprungs-Certificaten, und in verbleiten Collis erfolgt.

Diese Bestimmung machen wir dem Publiko zur Nachricht, und den Accise- und Zoll-Aemtern zur Nachachtung hierdurch bekannt.

G. XXIV. 1236. April.) Breslau den 12. April 1816.
A. D. III. 235. April.)

Königl. Bresl. Regierung.

No. 127. Betrifft die Abgabe von fremden Messing- und Kupfer-Drath und dergleichen Blech.

Im Verfolg unserer im 9ten Stück des diesjährigen Amtsblatts sub No. 73 die Besteurung des fremden Messings und Kupfers enthaltenen Verfügung vom 22. Februar c. Seite 94, machen wir dem Publico zur Nachricht und den Accise- und Zoll-Aemtern zum Nachverhalt hierdurch bekannt, daß von der nachträglichen Festsetzung des Herrn Finanz-Ministers Grafen von Bülow Excellenz vom 23. v. M. auch der fremde Messing- und Kupfer-Drath und dergleichen Blech, zur Begünstigung der einländischen Werke einer Verbrauchs-Abgabe von

Zwölf Thaler pro Berliner Centner, oder
Zwölf Thaler dreizehn Sgl. sieben D'r. für den schlesischen Centner,

neben dem Ersatz-Zoll, unterworfen seyn sollen.

A. D. VI. 70. April. Breslau den 14. April 1816.

Königl. Breslausche Regierung.

Nro. 128. Betrifft die Verzollung des in Schlesien eingehenden fremden Schaafviehs.

Nach dem hohen Königl. Finanz-Ministerial-Rescript vom 28. v. M. soll künftig von allem eingehenden fremden Schaafvieh, eben so wie von dem zum unmittelbaren Durchgange angebenen, nur Zwei proCt. nebst Tantieme nach den Sätzen des schlesischen Zoll-Tarifs erhoben werden.

Diese Bestimmung wird dem Publico zur Nachricht bekannt gemacht, und die Accise- und Zoll-Aemter werden angewiesen: von dem aus der Fremde eingehenden Schaafvieh statt der nach der Circulair-Verfügung Nro. 224 vom 30. März 1810 angeordneten 4 proCt. oder 2 ggr. pro Stück Eingangs-Zoll, künftig nur 2 proCt. oder 1 ggr. pro Stück nebst Tantieme zu erheben und zu berechnen.

A. D. VI. 118. April. Breslau den 17. April 1816.

Königl. Bresl. Regierung.

Nro. 129. Betrifft den Waaren-Durchgang durch das Herzogthum Sachsen.

Zur Begünstigung des Handelsverkehrs zwischen den alten und neuen Provinzen haben des Herrn Finanz-Ministers Excellenz unterm 19. v. M. festgesetzt:

A) daß alle ausländische Gegenstände, welche durch das Herzogtham Sächsen, entweder

a. nach anderen Preuß. Provinzen zum Verbrauch, oder

b. durch diese Provinzen wieder ins Ausland gehen,

in gedachtem Herzogthum keine Transito-Abgaben entrichten sollen, weil sie in dem Falle zu a. in den andern preußischen Provinzen die geordneten Zoll- und Consumtions-Steuer-Abgaben, und in dem Falle zu b. die gesetzlichen eben da statthabenden Durchfuhr-Abgaben zu tragen haben; wobei es sich jedoch von selbst versteht, daß die in einigen Provinzen noch bestehenden Einfuhr-Verbothe auch in Bezug auf die fremden durch das Herzogthum Sachsen zur innern Consumtion gelangenden Güter, nach wie vor in Kraft verbleiben, und

B) daß Waaren, welche in den übrigen Preußischen Staaten

1) erzeugt oder verfertiget, oder

2) zur Consumtion versteuert sind, oder auch

3) nur den Ersatz-Zoll, oder bei nicht ersatzzollpflichtigen Gegenständen den gewöhnlichen Durchfuhr-Zoll entrichtet haben,

und welche durch das Herzogthum Sachsen ins Ausland versandt werden; in dieser Provinz gleichfalls keinen Transito-Zoll tragen sollen.

In dieser Hinsicht dürfen zu 1 und 2 die gegen das Herzogthum Sachsen bestehenden Provinzial-Zoll-Aemter in den übrigen Preußischen Provinzen den Waarenführern oder Schiffern die Passir-Scheine über die einländischen Fabricate, oder zur Consumtion versteuerte fremde Gegenstände, nicht abnehmen, weil diese Passir-Scheine zur Beglaubigung des Transports bei den Herzoglich Sächsischen General-Land- und Zoll-Aemtern dienen müssen, und die Collis oder Wagen, worinn die Gegenstände transportirt werden, sollen von den erwähnten Provinzial-Zoll-Aemtern nicht entbleit werden. Die Herzoglich Sächsischen General-Land-Accise- und Zoll-Aemter haben sodann nach Maasgabe der dort bestehenden Vorschriften nur darauf zu sehen, daß die so bezettelten und verbleiten Gegenstände wirklich ins Ausland gehen, oder beim Verbleib in der Provinz zur gesetzlichen Versteuerung gezogen wer-

werden. Bei solchen Artikeln, wo an und für sich kein Verschluß durch Plomben anzubringen ist, genügt der Passir-Schein.

Zu 3 ist, da die Begleitscheine über Durchgangsgüter, welche entweder den Ersatz-Zoll, oder als nicht ersatzzollpflichtig den Transito-Zoll getragen haben, durch die Provinzial-Zoll-Aemter gegen das Herzogthum Sachsen nach wie vor abgenommen werden müssen, in dem nach §. 9. der Begleitschein-Instruction vom 21. Septbr. 1812 dem Fuhrmann oder Schiffer zu ertheilenden Atteste durch dieselben Provinzial-Zoll-Aemter zu bemerken:

a) was für Waaren, der Transporteur geladen,
b) in wieviel Collis, Wagen und Schiffen sie sich befinden,
c) mit wieviel Plomben sie verschlossen sind,
d) nach welcher ausländischen Provinz die Gegenstände gehen sollen, und
e) daß sie den tarifmäßigen Ersatz- oder Transito-Zoll gezahlt haben.

Atteste dieser Art werden den Vecturanten oder Schiffern statt der Passir-Scheine zur Legitimation bei denjenigen Herzoglich Sächsischen General-Land-Accise- und Zoll-Aemtern dienen, welche sie auf der Reise ins Ausland berühren. Erheben nun auch die Herzoglich Sächsischen Aemter von den mit solchen Attesten versehenen Waaren keinen Durchfuhr-Zoll, so müssen sie doch darauf vigiliren, daß davon im Herzogthum Sachsen nichts abgesetzt werde, ohne daß die daselbst bestehenden Abgaben erhoben worden sind.

Zur Vermeidung von Mißverständnissen wird übrigens noch bemerkt, daß in den Fällen zu A und B nur allein der eigentliche im Herzogthum Sachsen bestehende Transito-Zoll nicht erhoben werden darf, daß dagegen die Geleits-, Schleußen-, Canal-, Damm- und Brücken-Zölle dort nach wie vor erhoben werden müssen.

Diese Festsetzung wird dem Publico zur Nachricht, und den Accise- und Zoll-Aemtern zum Nachverhalt hiermit öffentlich bekannt gemacht.

G. XXVII. April 1292.)
A. D. VI. April 125.) Breslau, den 18. April 1816.

Königl. Breslausche Regierung.

Nro. 130. Betreffend die Portofreiheit bei Einsendung der umzuprägenden ½ Stücke.

Vermöge Rescripts der 4ten und 5ten General-Verwaltung im Hohen Finanz-Ministerium vom 31ten März d. J., ist das Königl. Hof-Post-Amt zu Berlin

so

so wie das hiesige Ober-Post-Amt angewiesen worden, die von Königlichen Cassen an die Königl. Münze zur Umprägung eingehenden $\frac{1}{6}$ Stücke unter der Bezeichnung:

Königl. Cassen-Gelder $\frac{1}{6}$ Stück zur Umprägung

portofrei zu verabfolgen, auch die dafür zurückgehende Baluta, unter der Bezeichnung:

Umprägungs-Remißen

portofrei anzunehmen und zu befördern.

Es wird solches den Königl. Cassen im hiesigen Regierungs-Departement zur Nachricht und Achtung hiermit bekannt gemacht.

G. XIV. 1746. April. Breslau den 18ten April 1816.

Königl. Breslausche Regiernng.

Nro. 131. Betreffend das unbefugte Tragen des eisernen Kreutzes und der Denkmünzen.

Die Königl. Landräthlichen Officia, Polizei-Directoria und Magisträte des hiesigen Regierungs-Departements werden angewiesen, genau darauf Acht zu haben, daß das eiserne Kreuz und die Denkmünze nicht von dazu unberechtigten Personen getragen werden, und die Contraventions-Fälle der competenten Justiz-Behörde anzuzeigen, damit dieselbe mit der Untersuchung und Bestrafung dieser Vergehen, in Gemäßheit der Allerhöchsten Verordnung vom 19ten März d. J. (Gesetzsammlung Nro. 6.) verfahren kann.

P. III. 737. April. Breslau den 18. April 1816.

Polizei-Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 132. Betreffend die Herabsetzung des Einfuhr-Zolles von Obst- und Garten-Bäumen aus den Oesterreichischen Staaten.

Da in Gemäßheit des Königl. Finanz-Ministerial-Rescripts vom 22ten März c. angetragenermaßen der auf die aus den Oesterreichischen Staaten eingehenden Obst und Garten-Bäume bisher geruhte Repressalien-Impost von 30 pro Cent zum Besten der Landes Cultur aufgehoben und dagegen eine Einfuhr-Zoll-Abgabe von Acht Denar pro Thaler des Werths angeordnet und festgesetzt worden; so wird diese Gefälle-Ermäßigung dem Publico zur Nachricht und sämtlichen Accise- und Zoll-Aemtern hiermit zur Achtung bekannt gemacht.

G. XXV I. 1290. April.)
A. D. VI. 175. April.) Breslau den 20. April 1816.

Königl. Bresl. Regierung.

Nro. 133. Betreffend die Bestimmungen wegen Verabreichung des Vorspanns bei dem wieder eingetretenen Friedenszustande.

Zufolge Verfügung der Königl. Hohen Ministerien des Innern und des Krieges sollen, bei dem wieder eingetretenen Friedenszustande, in Ansehung der bisher als Kriegslast gewährten Vorspannleistung nachstehende Bestimmungen statt finden:

1) Für einzelne reisende Militair Personen, es sey von welchem Grade es wolle, können vom 1ten April c. ab, weder zu Dienst- noch Versetzung-reisen, Vorspannfuhren bewilligt werden, vielmehr müßen alle reisende Militair-Personen wie sonst, nach Verhältniß ihres Grades, dergleichen Reisen entweder mit Extrapost, oder der ordinairen Post, oder mit ihren Dienstpferden, oder mit gemietheten Fuhren, ganz nach den Reisebestimmungen vom 31ten März 1812, und den dazu gehörigen Erläuterungen, machen. Die reisenden Militair-Individuen liquidiren oder erbitten sich die Mittel zu dergleichen Reisen vom 1ten Departement des Königl. Hohen Krieges-Ministerii. — Vorspann darf fortan unter keinen Umständen bewilligt werden.

Dagegen findet:

2) Vorspanngestellung nur bei Märschen ganzer Truppenabtheilungen, und großen Transporten von Militair-Bedürfnissen, vom 1ten April c. ab, statt.

Diese Märsche und Transporte können Garnison- und Commandos-Wechsel, und Communication mit den in Frankreich stehenden Truppen-Corps zum Gegenstand haben.

Für den zu diesem Behuf gestellt werdenden Militair-Vorspann werden aber die §. 5 des Vorspann-Edicts vom 28ten October 1810 festgesetzten Sätze à 6 gr. pro Pferd und Meile aus dem Militair-Fonds gezahlt, und sind die Liquidationen darüber, nach den vorhandenen Vorschriften, anhero einzureichen, um solche an das 1te Departement des Königl. Krieges-Ministerii zur Zahlungsanweisung gelangen zu laßen. Zur Norm bei den diesfälligen Vorspannstellungen gelten die Bestimmungen des Regulativs über Märsche von Truppenabtheilungen ohne Feld-Etat vom 26ten September 1808.

Die Herren Landräthe, so wie sämtliche mit der Vorspann-Expedition beauftragte Behörden haben sich nach vorstehenden Bestimmungen gemeßenst zu achten.

M. VIII. 1135. April. Breslau den 20ten April 1816.

Militair-Deputation der Breslauschen Regierung.

Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts von Oberschlesien.

Nro. 10. Wegen nicht genügter Requisition von den pohlnischen Gerichtsbehörden.

Da der Chef der Justiz mittelst hoher Verfügung vom 6. d. M. befohlen hat, in jedem Falle, wo einer von dem Ober-Landes-Gerichte oder von einem Untergerichte desselben an eine pohlnische Gerichtsbehörde erlassenen Requisition nicht genügt worden ist, bei der in Berlin zu machenden Anzeige davon zugleich eine Abschrift des nicht berücksichtigten Requisitions-Schreibens einzusenden; so wird dies allen Untergerichten in Oberschlesien zur genauesten Nachachtung hiermit bekannt gemacht. Brieg, den 19. April 1816.

Königl. Preußisches Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien.

Verfügungen der Königl. Preuß. Provinzial-Krieges-Kommission.

Nro. 3. Wegen Einsendung der Liquidationen über Forderungen vom 1ten Mai bis ultimo December 1815.

Da die unterzeichnete Provinzial-Kriegs-Commission höhern Orts angewiesen worden, das in die Periode vom 1ten Mai bis ultimo December 1815 treffende Liquidations-Geschäfte bis zum 31ten März a. c. völlig abzuschließen, diesem ohngeachtet aber immer noch Liquidationen aus gedachter Periode eingehen: so siehet sich selbige genöthiget, die Königl. Landräthlichen Officia, Kreis-Steuer-Aemter und Magisträte des Breslauschen Regierungs-Departements hiermit aufzufordern, die etwa noch rückständigen Liquidationen über gelieferte Fourage und andere Bedürfnisse, ingleichen über Beköstigung für vaterländische und fremde Truppen für den Zeit-Raum vom 1ten Mai bis ultimo December 1815, spätestens bis zum 10ten Mai a. c. ganz ohnfehlbar an dieselbe zu übergeben, indem nach Ablauf dieses Termins alle spätern aus Nachläßigkeit eingehenden Liquidationen zurückgewiesen werden sollen.

K. C. 402. April Breslau den 23ten April 1816.

Königl. Provinzial-Krieges-Commission.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Des Königs Majestät haben dem Lieutenant bey der Preußischen Artillerie-Brigade, Carl Friedrich Ludewig Neander, die Adels-Erneurung unter dem Namen Neander von Petersheiden zu bewilligen, und ihm das Diplom darüber zu ertheilen geruht.

Der Polizei-Sergeant Mindel zu Neisse, zum Polizei-Commissarius bey der Polizei-Verwaltung zu Neisse.

Der invalide Wachtmeister Dill, vom schlesischen Uhlanen-Regimente, zum interimistischen Landdragoner Toster Creises.

Der zeitherige Thorschreiber Pollier zu Breslau, zum Casernen-Inspector zu Silberberg.

Der Cammer-Commissions-Rath Heinrich Mützel zu Brieg, zum unbesoldeten Rathmann daselbst.

Der Fürstbischöfliche Commissarius, Erzpriester und bisherige Pfarrer in Pohlnisch-Krawarn, Franz Seypold, zum Pfarrer in Loslau, Pleßischen Creises.

Der Pfarr-Administrator Böhm, zum Pfarrer in Wichora Toster Creises.

Der katholische Schul-Adjuvant Franz Aust, zum Schullehrer in Groß-Pramsen Neustädtschen Creises.

Der Inspector bei der Königl. Ritter-Academie in Liegnitz, Kruse, zum 6ten Schul-Collegen bei dem Gymnasio zu St. Maria Magdalena zu Breslau.

Todesfälle.

Der Pastor Burghardt in Ober-Panthenau, Bolkenhaynschen Creises.

Der Landdragoner Mickasch im Toster Creise.